



Leitfaden zur Schnitfführung bei Schweinen unter Berücksichtigung von Marktordnungsvorschriften und fleischhygienerechtlichen Aspekten

(Stand: 15.06.2020)

1. Ziel

Dieser Leitfaden beschreibt das Verfahren der rechtskonformen Schnitfführung im Rahmen der Feststellung des Marktpreises. Sie ist anzuwenden, wenn nach Schlachtgewicht abgerechnet wird.

Die Schnitfführung bei Schlachtkörpern von Schweinen basiert auf den Rechtsvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (VO 1308/2013), der delegierten Verordnung (EU) 2017/1182 (Del. VO 2017/1182) und der Verordnung über die Preismeldung bei Schlachtkörpern und deren Kennzeichnung (1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung - 1. FIGDV). Des Weiteren sind die fleischhygienerechtlichen Aspekte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (VO 853/2004) und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 (DVO 2019/627) zu berücksichtigen.

Der Leitfaden wurde in Zusammenarbeit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erstellt.

2. Begriffsbestimmungen

Das **Schlachtgewicht** (Gewicht zum Zwecke der Feststellung des Marktpreises) ist gemäß § 2 Abs. 2 der 1. FIGDV das Warmgewicht des geschlachteten und ausgeweideten Tieres,

bei Schweinen ausschließlich

- der Zunge,
- der Geschlechtsorgane,
- des Rückenmarks,
- der Organe in der Brust- und Bauchhöhle,
- der Flomen,
- der Nieren,
- des Zwerchfells,
- des Zwerchfellpfeilers,
- des Gehirns,

bei Sauen, die mindestens einmal geferkelt haben, bei zur Zucht benutzten Ebern und bei Altschneidern zusätzlich

- ohne die im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Spitzbeine sowie

bei Sauen, die mindestens einmal geferkelt haben, außerdem

- ohne die Gesäugeleiste.



3. Verfahren der Schlachtkörperzurichtung

Die Rechtsgrundlagen der Schlachtkörperzurichtung vor der Klassifizierung (vor der Waage) ergeben sich aus den oben genannten einschlägigen EU-Verordnungen, nationalen Gesetzen und Verordnungen sowie den fleischhygienerechtlichen Anforderungen.

3.1. Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

Zum Zwecke der Feststellung des Marktpreises wird der Schlachtkörper gemäß den genannten Vorschriften zugerichtet und dabei ausschließlich von den in § 2 Abs. 2 Nr. 3 der 1. FIGDV genannten Gewebeteilen befreit. Andere als die dort genannten Körperteile dürfen beim Zurichten des Schlachtkörpers vor der Feststellung des Schlachtgewichtes nicht vom Schlachtkörper abgetrennt werden.

Zuständig für den Vollzug der 1. FIGDV und damit für die Überwachung der Schnittführung vor der Klassifizierung und Gewichtsfeststellung sind die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und die von ihr zugelassenen KlassifiziererInnen.

3.2. Verfahren nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627

Bei den Körperteilen, die aus fleischhygienerechtlichen Gründen gemäß Art. 45 der DVO 2019/627 entfernt werden müssen, ist sicherzustellen, dass

- dabei nur folgende Gewebe entfernt werden:
 - Fleischabschnitte der Stichstelle (gemäß Buchstabe d),
 - Verunreinigungen, Verschmutzung durch Fäkalien oder sonstige Kontamination (gemäß Buchstabe r),
- die Entfernung der o.a. Gewebe ausschließlich auf Anweisung des amtlichen Tierarztes erfolgt,
- nur so viel Material wie nötig entfernt wird,
- aus fleischhygienerechtlichen Gründen entfernte Körperteile als tierische Nebenprodukte in den drei Kategorien gemäß Art. 7 der VO (EG) Nr. 1069/2009 einzustufen sind,
- die entfernten Körpergewebe entsprechend ihrer Einordnung in die Kategorien gemäß Art. 17 der VO (EU) Nr. 142/2011 in speziell gekennzeichneten Behältnissen gesammelt werden müssen; K3-Material darf nicht in den für die Aufnahme von Fleisch bestimmten roten Eurokisten gesammelt werden,
- die entfernten Materialien der Kategorien 1 bis 3 nicht nachbearbeitet werden und
- die entfernten Materialien der Kategorien 1 bis 3 nicht als Lebensmittel verwendet werden.

Zuständig für die Überwachung der fleischhygienerechtlichen Anforderungen der VO 853/2004 und der DVO 2019/627 sind die amtlichen Tierärzte der zuständigen Kommune / Kreisverwaltungsbehörde / kreisfreien Stadt.



4. Darstellungen der Halsregion vom unbearbeiteten zum ordnungsgemäßen Zustand

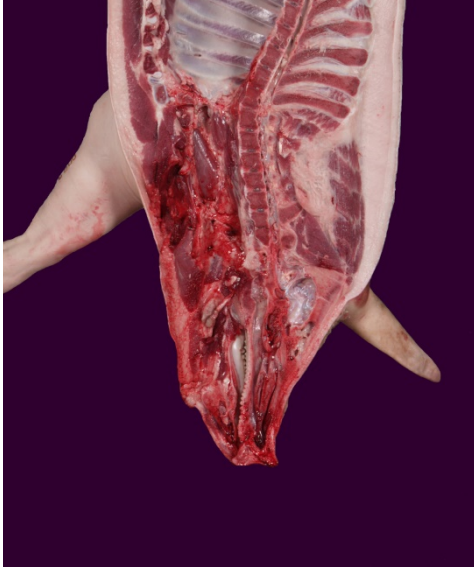


Bild 1a (oben): Schlachtkörper unbearbeitet



Bild 1b: Ausschnitt der Halsregion unbearbeitet

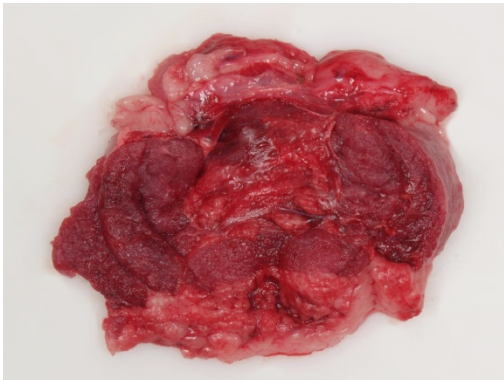


Bild 2 (links):
Stichfleisch, genussuntauglich gemäß Art. 45
Buchstabe d) der DVO (EU) 2019/627 und blutig
infiltriertes Gewebe, genussuntauglich gemäß
Art. 45 Buchstabe r) der DVO (EU) 2019/627



Bild 3a (oben): Schlachtkörper nach der Bearbeitung
gemäß den Bestimmungen der DVO (EU) 2019/627

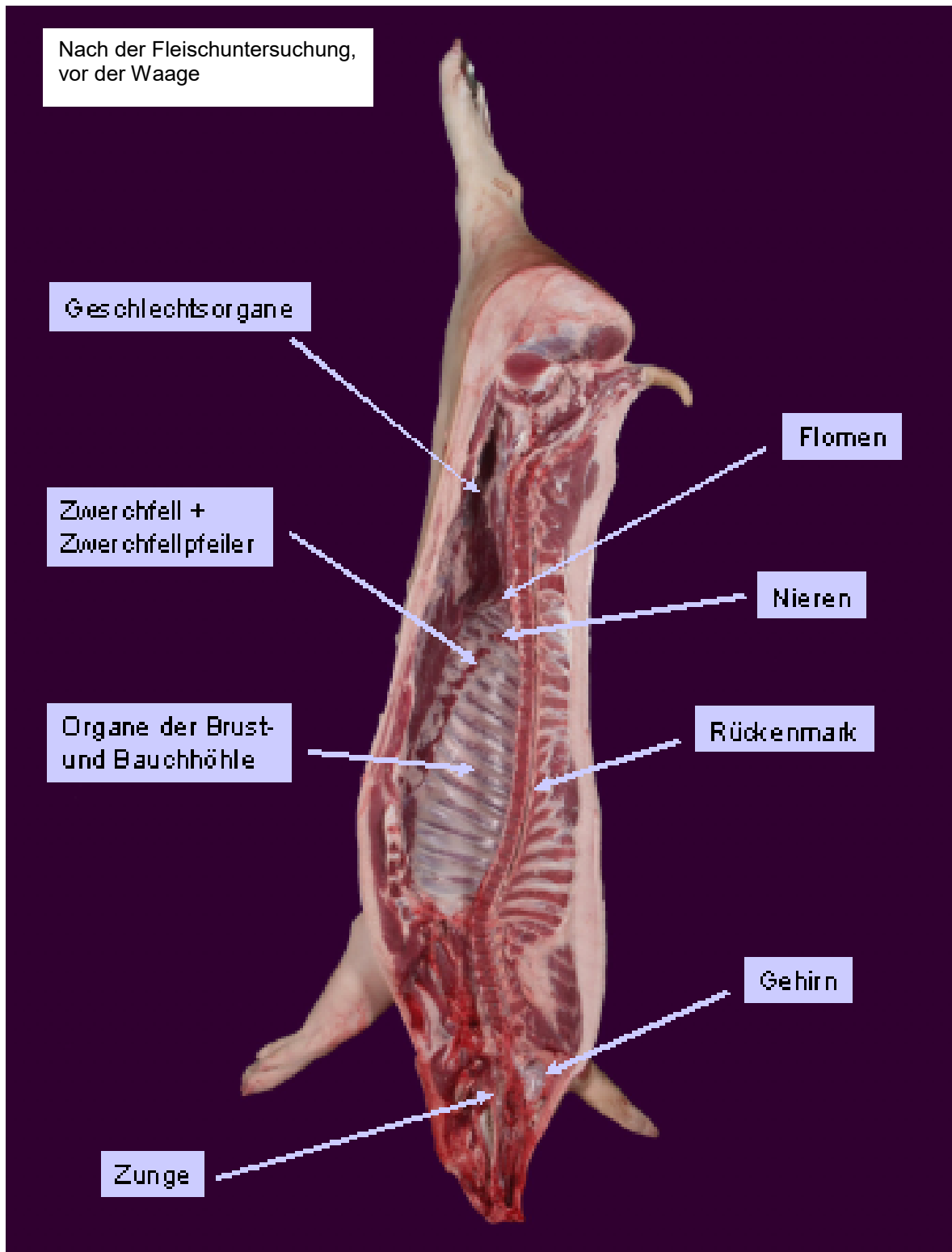


Bild 3b: Ausschnitt der Halsregion nach der Be-
arbeitung gemäß den Bestimmungen der DVO
(EU) 2019/627



5. Darstellung der ordnungsgemäß zu entfernenden Schlachtierkörperteile gemäß Schnittführung

Schlachtkörperhälfte nach § 2 der 1. FIGDV

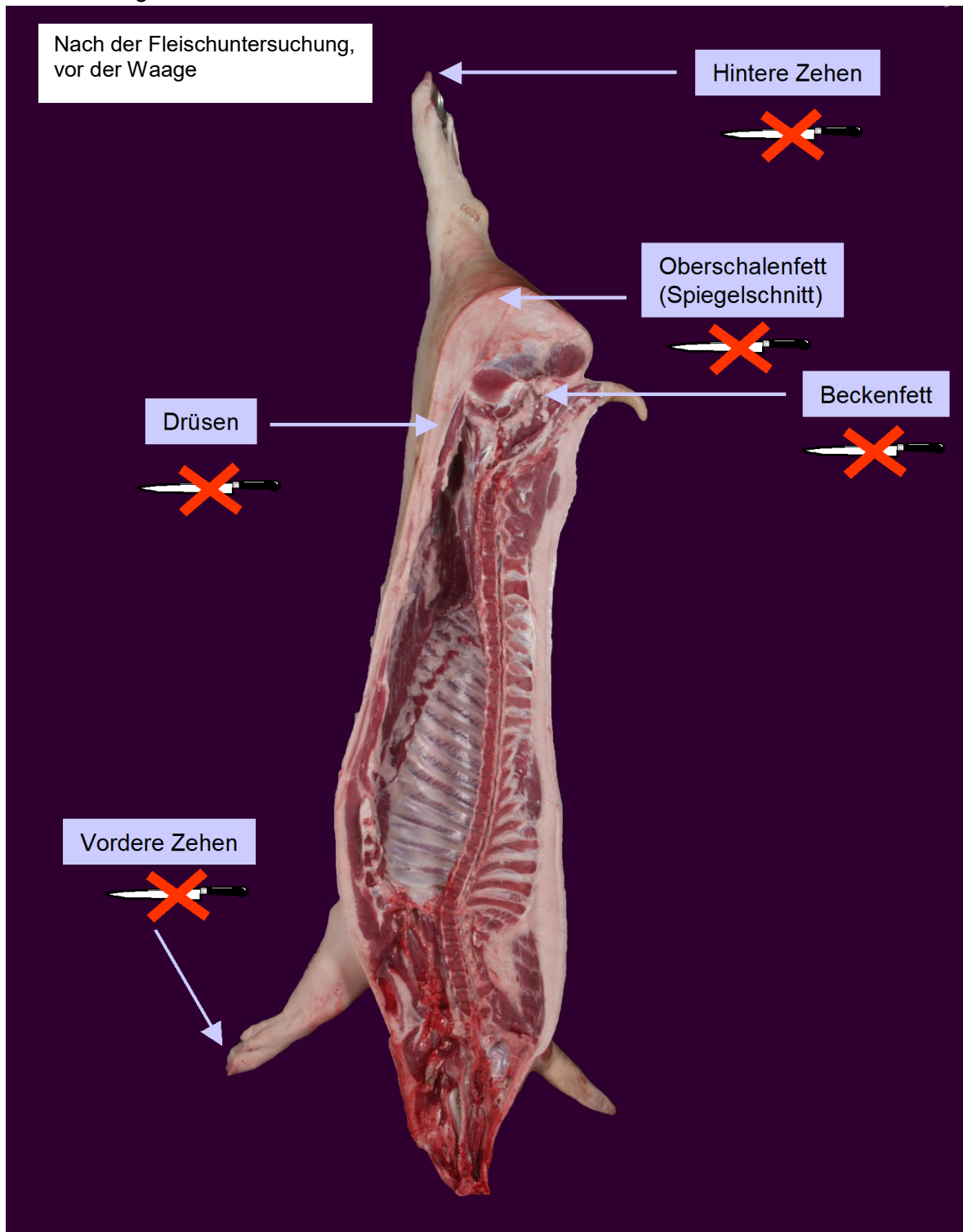


M. Söttl, LfL; A. Kißner, StMELF; A. Baier, Dr. P. Zechel, LGL; Dr. F. Hirl, Landratsamt Mühldorf



6. Darstellung der nicht ordnungsgemäß zu entfernenden Schlachttierkörper- teile gemäß Schnittführung

Diese Schlachtkörperteile dürfen vor der Waage nicht entfernt werden, solange aus fleischhygienerechtlichen Gründen keine ausdrückliche Anweisung des amtlichen Tierarztes vorliegt.



M. Söttl, LfL; A. Kißner, StMELF; A. Baier, Dr. P. Zechel, LGL; Dr. F. Hirl, Landratsamt Mühldorf



7. Verwendungsmöglichkeiten / Kategorien abgetrennter Körperteile

Bezeichnung	Verwendungszweck	Bemerkung
Flomen	Lebensmittel	
Nieren	Lebensmittel	
Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen)	Lebensmittel	
Zwerchfell (Saumfleisch)	Lebensmittel	
Geschlechtsorgane	Lebensmittel	
Rückenmark	Lebensmittel	
Gehirn	Lebensmittel	
Stichstelle / Fleischabschnitte der Stichstelle	K3	DVO 2019/627 VO (EG) Nr. 1069/2009



8. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen

Marktordnung:

- [VERORDNUNG \(EU\) Nr. 1308/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES](#) vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
- [DELEGIERTE VERORDNUNG \(EU\) 2017/1182 DER KOMMISSION](#) vom 20. April 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Handelsklassenschemata der Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Meldung der Marktpreise für bestimmte Kategorien von Schlachtkörpern und lebenden Tieren
- [DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2017/1184 DER KOMMISSION](#) vom 20. April 2017 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Handelsklassenschemata der Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und auf die Meldung der Marktpreise für bestimmte Kategorien von Schlachtkörpern und lebenden Tieren
- [FLEISCHGESETZ](#) vom 09. April 2008 (BGBl. I S. 714 - FIG), zuletzt geändert durch Art. 102 Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsg EU v. 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
- [Verordnung über die Preismeldung bei Schlachtkörpern](#) und deren Kennzeichnung (1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung - 1. FIGDV) vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186), zuletzt geändert durch Art. 4 VO zur Änd. eier- und fleischhandelsrechtlicher Vorschriften v. 4.1.2019 (BGBl. I S. 2)

Fleischhygiene:

- [VERORDNUNG \(EG\) NR. 853/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES](#) vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs zuletzt geändert durch Art. 1 Verordnung (EU) 2019/1243 vom 20.06.2019
- [VERORDNUNG \(EG\) Nr. 1069/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES](#) vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- [VERORDNUNG \(EU\) Nr. 142/2011 DER KOMMISSION](#) vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren



- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - [LFGB](#)) Neugefasst durch Bek. v. 3.6.2013 (BGBl. I S. 1426); zuletzt geändert durch Art. 28 Zweites Datenschutz-Anpassungs- und UmsetzungsG EU v. 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
- [DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2019/627 DER KOMMISSION](#) vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen